

§ 19 Abs 2 PSG: Antragslegitimation ehemaliger Vorstandsmitglieder zur Bestimmung der Vorstandsvergütung

1. § 19 Abs 2 PSG regelt die Antragslegitimation grundsätzlich abschließend.
2. Die Antragslegitimation ist kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und kann daher nicht verkauft oder zediert werden.
3. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind aber über den Wortlaut des § 19 Abs 2 PSG hinaus – insbesondere für die sie selbst betreffenden Vergütungsansprüche für vergangene Zeiträume - antragslegitimiert, da ihre Verschwiegenheitspflicht weiter besteht.

OGH 08.05.2013, 6 Ob 20/13d, PSR 2013/29 (Wrann) = ZFS 2013, 129 (Hochedlinger) = ZIK 2013/223.